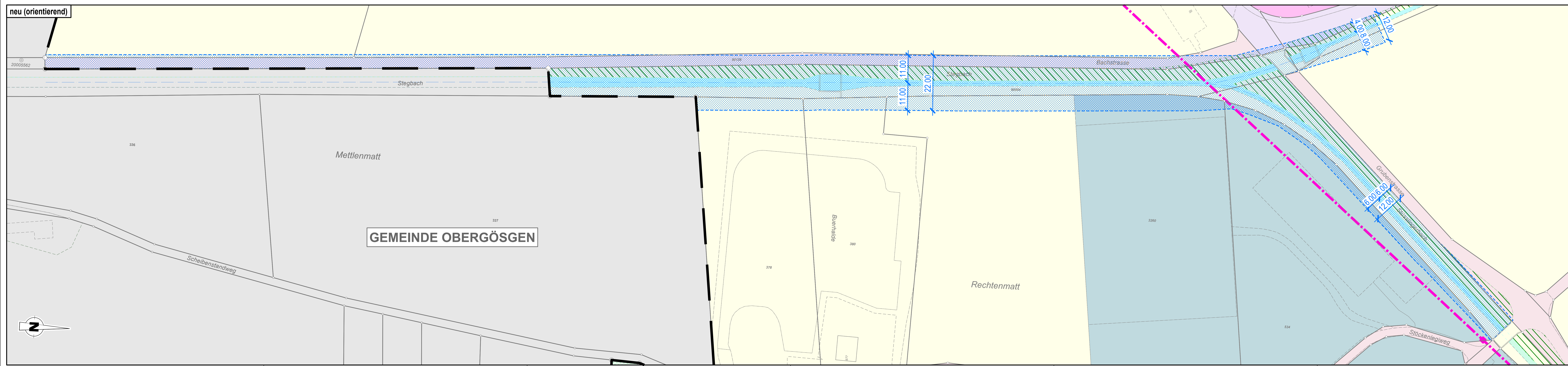


Legende Genehmigungsinhalt	Legende Orientierungsinhalt
kommunale Uferschutzzone überlagert	Landwirtschaftszone
Basislinie Gewässerraum (es gelten die Nutzungseinschränkungen nach Art. 41c GSchV)	Verkehrsfläche Strasse
	Verkehrszone Strasse
	Industrie- und Gewerbezone
	Gewässer
	Hecke
	Sondernutzungszone gemäss Gestaltungsplan

- Zonenvorschriften**
- Kommunale Uferschutzzone überlagert**
- 1 Zweck Die kommunale Uferschutzzone überlagert bezweckt die langfristige Sicherung des Gewässerstroms (Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen) sowie die Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten, Anlagen und Gewährleistung des Hochwasserschutzes.
- 2 Nutzung Die kommunale Uferschutzzone überlagert ist der Landwirtschaftszone überlagert. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV (Gesetz über den Naturschutz (GSchV)), der Verordnung über Natur- und Heimatschutz (NHV) und Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).
- Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen; zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemaßnahmen wie Mahen der Bösch (Zustimmung der zuständigen Kommission erforderlich), wegräumen und durchsetzen der Ufergehölze usw. (Einschränkung von Art- und Naturschutz erforderlich). Die Uferschutzzone ist naturnah und extensiv zu nutzen. Der Uferbereich bleibt zur Förderung der Mensch-Wasser-Beziehung öffentlich zugänglich.
- Im Gewässerstrom, der landseitig über Erdschneisewege und -rinnen hinansieht, bestehen keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bei Acker- oder Grünland. Der Bewirtschaftler hat aber dafür zu sorgen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen. Dazu hat er neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten, ab Fahrabrand einen Pufferstreifen in Form eines Grasstreifens von 1 m Breite anzulegen.
- 3 Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung/Finanzierung dienen, oder wenn es sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gemäss Art. 41c GSchV handelt (Puis- und Wanderwege oder Brücken). Nicht zulässig sind insbesondere:
- Lagern von Material, Schlamm und Abfällen aller Art
 - Errichten von Holzlagern
 - Lagern von Kompost (Kompostgitter, Kompostbehälter)
 - Errichten von Zäunen
 - Schädigen von Ufern durch Beweiden
- 4 Unterhalt Der Unterhalt richtet sich nach § 35 ff. GWBA und dem Unterhaltskonzept Gewässer der Gemeinde.



KW Gösgen - Umsetzung Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

MZ6 - Revitalisierung Stegbach

Auflageprojekt

Einwohnergemeinde Lostorf, kommunaler Teilzonenplan

Anpassung Gesamtplan:
Uferschutzzone Lostorfer-, Stüsslinger- & Stegbach
mit Zonenvorschriften 1:500

Plan Nr.	204	Mst.	1:500
Auftraggeber:	83.1610	Index:	Planänderung
Erstellt:	24.02.2026	A	
Gez./Kon:	Trübler / Ek	B	
Format:	891 / 1470	C	
		D	

B+S AG | Industriestrasse 6 | CH-6005 Luzern | +41 41 368 07 77 | www.bs-ing.ch